

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Landratsamt Cham
Amt für Jugend und Familie
Rachelstraße 6
93413 Cham

- Erstantrag
 Folgeantrag

Telefon: 09971/78-380

Telefax: 09971/845-380

stefanie.weindl@lra.landkreis-cham.de

Für das Kind / die Kinder: (bei mehr als 2 Kindern in Tagespflege bitte Zusatzblatt verwenden)

	1. Kind	2. Kind
ID-Nummer		
Name, Vorname(n)		
Geburtsdatum, -ort		
Staatsangehörigkeit		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Kind lebt bei:	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Eltern

buche(n) ich / wir: (Personensorgeberechtigte/r)

	Mutter	Vater
Name, Vorname, evtl. Geburtsname		
Geburtsdatum, -ort		
Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig _____ <input type="checkbox"/> verheiratet seit _____ <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit: _____ <input type="checkbox"/> geschieden seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____ <input type="checkbox"/> wieder verheiratet seit: _____	<input type="checkbox"/> ledig _____ <input type="checkbox"/> verheiratet seit _____ <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit: _____ <input type="checkbox"/> geschieden seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____ <input type="checkbox"/> wieder verheiratet seit: _____
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Dort gemeldet seit:		
Telefonnummer, Handy		
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sorgerecht: Wer hat das Sorge-recht für das/die o.g. Kind/er	<input type="checkbox"/> nur Mutter <input type="checkbox"/> nur Vater <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> anderer: _____	<input type="checkbox"/> nur Mutter <input type="checkbox"/> nur Vater <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> anderer: _____

Weitere Kinder im Haushalt:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zu dem/den o.g. Kind/ern

wegen:

- Berufstätigkeit der Mutter, Arbeitgeber/selbständig: _____
- Berufstätigkeit des Vaters, Arbeitgeber/selbständig: _____
- sonstige Gründe: _____

die Betreuung in Kindertagespflege:

ab _____ (Beginndatum) bis _____ (Ende)

Bei der Tagespflegeperson / Großtagespflegestelle:

Name	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
E-Mail	Telefon	Handy

zu folgenden Betreuungszeiten (von Uhr – bis Uhr) (nach Ablauf der Eingewöhnungsphase):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Freitag	Samstag	Sonntag	

Bezugstagesmutter: _____

Weiteres Tagespflegeverhältnis vorhanden: ja nein

Ersatzbetreuung ist gewährleistet durch: _____

Dies ergibt eine wöchentliche Gesamtstundenzahl von _____ Stunden und entspricht der Buchungskategorie über _____ bis _____ Stunden (täglich). (= Wochenstunden geteilt durch 5 Tage)

Für diese Buchungskategorie fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von _____ € monatlich an. (siehe Tabelle)

Der Kostenbeitrag wird überwiesen durch: Gemeinschaftskonto Eltern Vater Mutter

Der Kostenbeitrag ist jeweils zum Monatsersten auf das Konto des Landratsamtes Cham

Konto: Sparkasse im Landkreis Cham
IBAN DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM

mit Angabe des Verwendungszwecks „JugFam-4312. _____ (jeweils Aktenzeichen)“ für (Name des Kindes) zu überweisen. Der Kostenbeitrag fällt auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaub der Eltern und bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson bis zu max. 30 Werktagen (bei einer Betreuung von 5 Tage/Woche) in Jahr an. Eine Kündigung des Tagespflegeverhältnisses ist nur zum Monatsende möglich.

Kostenbeiträge:

Betreuungszeiten		Kostenbeitrag	
täglich	wöchentlich	monatlich unter 3 Jahren	monatlich ab 3 Jahren
= 2 Std.	10 Std.	90 €	70 €
> 2 – 3 Std.	15 Std.	110 €	80 €
> 3 – 4 Std.	20 Std.	130 €	90 €
> 4 – 5 Std.	25 Std.	150 €	100 €
> 5 – 6 Std.	30 Std.	170 €	110 €
> 6 – 7 Std.	35 Std.	190 €	120 €
> 7 – 8 Std.	40 Std.	210 €	130 €
> 8 – 9 Std.	45 Std.	230 €	140 €
> 9 – 10 Std.	50 Std.	270 €	150 €

Hinweise:

- Die Eltern verpflichten sich, keine privaten Zuzahlungen, z.B. Essensgeld, an die Tagespflegeperson zu leisten.

Bitte ankreuzen:

Bei Kindern ab 1 Jahr:

- Dem Antrag liegt die ausgefüllte Erklärung der zuständigen Kommune (Wohnortgemeinde) bei (Anlage 1).
- Dem Antrag liegt eine Kopie des Protokolls über die Vorlage des Nachweises der kinderärztlichen Untersuchung bei (Anlage 2).
- Dem Antrag liegt das Infoblatt „geschützt – geimpft“ bei.

Das Amt für Jugend und Familie Cham ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu verwenden, zu speichern und diese Daten an die an der Förderung in Tagespflege Beteiligten weiterzugeben, soweit dies zur Gewährung bzw. Durchführung der Tagespflege erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en)
der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern
(Bei gemeinsamen Sorgerecht bitte beide unterschreiben!)

Ort, Datum

Unterschrift(en)
des/der Tagespflegeperson/Großtagespflegestelle

Ort, Datum

Unterschrift der Bezugstagesmutter

Zuordnung und kindbezogene Förderung
und Übereinstimmung Arbeitszeit überprüft am:

Datum

Unterschrift 230.01

Höhe Pflegegeld überprüft am:

Datum

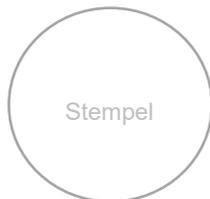
Unterschrift 231.02

Anlage 1 zum Buchungsbeleg vom

Erklärung der Gemeinde:

- a) Die Gemeinde/Stadt – Der Markt _____ fördert für das Kind _____, geb. am _____ wohnhaft in _____ ab _____ einen Tagespflegesatz mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von über _____ bis _____ Stunden.
- Die Anerkennung ist befristet bis zum _____.
 - Die Tagespflege wird von der Gemeinde entsprechend Art. 21 BayKiBiG kindbezogen gefördert.
 - Die kindbezogene Förderung wird gem. Art. 20 a BayKiBiG an den Träger der GTP ausgezahlt.
- b) Die Gemeinde verpflichtet sich, diesen Tagespflegesatz gem. Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG kindbezogen zu fördern.

Ort, Datum



Unterschrift

**Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung
bei der Anmeldung zum Besuch einer Tagespflegeperson/Großtagespflegestelle:**

Das ordnungsgemäß abgestempelte Vorsorgeuntersuchungsheft für das Kind
_____, geb. am _____
wurde am _____ vorgelegt.

oder:

Eine ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführten fälligen Früherkennungs-
untersuchungen wurde am _____ vorgelegt.

oder:

Das Vorsorgeuntersuchungsheft bzw. die ärztliche Bestätigung wurde nicht vorgelegt; weil

oder/und

Mit den Personensorgeberechtigten wurde am _____ ein Gespräch über die Bedeutung
der Früherkennungsuntersuchung für einen positiven Entwicklungsverlauf ihres Kindes geführt.
Auf den Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII wurde verwiesen.

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG

Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13-24 Monaten

Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate

Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis er-
forderlich ist.

Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Ma-
serschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über
Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift(en)
des/der Tagespflegeperson/Großtagespflegestelle



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung (Kita) oder in eine Kindertagespflege. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in ein Angebot der Kindertagesbetreuung sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

Masernschutzgesetz. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, d.h. 12 Monate oder älter sind, und nicht oder ungenügend gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in eine Kita oder bei einer Kindertagespflege aufgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder mit ärztlich bescheinigter Immunität oder dauerhafter, medizinischer Kontraindikation. Mehr Informationen unter www.masernschutz.de.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.

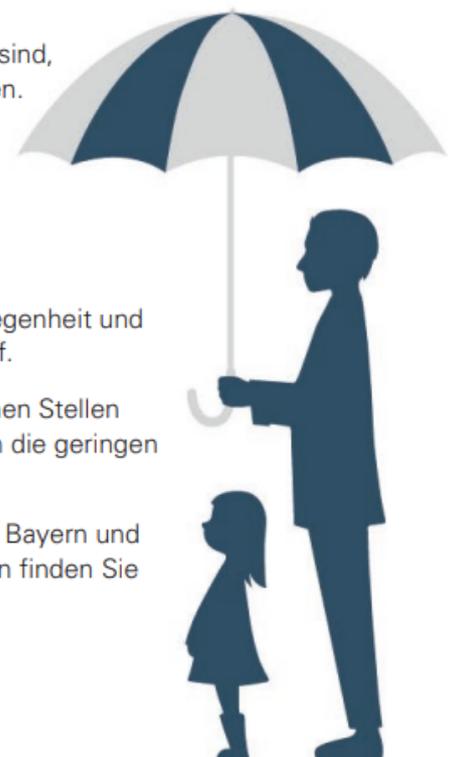


Tabelle 1 | Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene; 2024

Impfung	Alter in Wochen	Alter in Monaten									Alter in Jahren											
		6	2	3	4	5–10	11*	12	13–14	15	16–23	2–4	5–6	7–8	9–14	15–16	17	ab 18	ab 60			
		U4			U5			U6			U7			U7a/U8	U9	U10	U11/J1	J2				
Rotaviren		G1 ^a		G2	(G3)																	
Tetanus ^b		G1		G2		G3 ^d																
Diphtherie ^b		G1		G2		G3 ^d																
Pertussis ^b		G1		G2		G3 ^d																
Hib ^b – <i>H. influenzae</i> Typ b		G1		G2		G3 ^d																
Poliomyelitis ^b		G1		G2		G3 ^d																
Hepatitis B ^b		G1		G2		G3 ^d																
Pneumokokken ^b		G1		G2		G3 ^d																
Meningokokken B ^c		G1		G2			G3 ^d															
Meningokokken C								G1														
Masern							G1					G2										
Mumps, Röteln							G1					G2										
Varizellen							G1					G2										
HPV – Humane Papillomviren												G1 ^e	G2 ^e									
Herpes zoster																			G1 ^j	G2 ^j		
Influenza																			S (jährlich) ^k			
COVID-19																			G1 ^h , G2 ^h , G3 ^h	S (jährlich) ^k		

 Empfohlener Impfzeitpunkt

 Nachholimpfzeitraum für Grund- bzw. Erstimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. für Komplettierung einer unvollständigen Impfserie

Erläuterungen

- G Grundimmunisierung (in bis zu 3 Teilimpfungen G1–G3)
- A Auffrischimpfung
- S Standardimpfung

- a Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen
- b Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen; Säuglinge (inkl. Frühgeborene) werden mit PCV13 oder PCV15 geimpft
- c Gemäß Fachinformation besteht die Impfserie im Alter von 2–23 Monaten aus 3 Impfstoffdosen, ab dem Alter von 24 Monaten aus 2 Impfstoffdosen
- d Mindestabstand zur vorangegangenen Impfstoffdosis: 6 Monate
- e Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥15 Jahre oder bei einem Impfabstand von <5 Monaten zwischen 1. und 2. Impfstoffdosis ist eine 3. Impfstoffdosis erforderlich
- f Td-Auffrischimpfung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung 1-malig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung
- g Eine Impfstoffdosis eines MMR-Impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit
- h Impfung bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte (davon mindestens 1 Impfung) erreicht ist. Mindestimpfzeitraum zwischen G1 und G2 ≥4 bis vorzugsweise 12 Wochen, und zwischen G2 und G3 ≥6 Monate
- i Impfung mit PCV20
- j Zwei Impfstoffdosen des adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoffs im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten
- k Jährliche Impfung im Herbst
- * Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO



Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Zwecke der Datenverarbeitung/Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII erhoben.

Empfänger der Daten ist die Abteilung 2, Sachgebiet 23.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §67ff SGB X, §§ 61 bis 65 SGB VIII verarbeitet bzw. übermittelt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Allgemeiner Sozialdienst des Landratsamtes Cham,
- Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landratsamtes Cham,
- öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe,
- Agentur für Arbeit,
- Bezirk Oberpfalz,
- Verwaltungsgericht

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Eine Datenweitergabe an ein Drittland erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bzw. den einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Frist zur Aktenaufbewahrung beträgt in der Regel 10 Jahre ab Beendigung der Hilfemaßnahme.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten, um die Bewilligung von Jugendhilfeleistungen zu prüfen/ zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sie sind dazu verpflichtet ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage:

- §§ 60 ff. SGB VIII